



KREIS RECKLINGHAUSEN · DER LANDRAT

Bündnis 90 / Die Grünen
Kreistagsfraktion
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen

17.05.2021

Geflügelpest – Anfrage Stallpflicht bei Nutztierhaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 10.05.2021 beantworte ich wie folgt:

1. Welche Kenntnisse hat die Verwaltung über Fälle der sogenannten Geflügelpest im Kreisgebiet?

Im Kreis Recklinghausen sind im Winter 2020/21 keine Fälle von Geflügelpest (Hochpathogener Aviärer Influenza / HPAI) amtlich zur Kenntnis gelangt. Der letzte amtliche Nachweis von Geflügelpest war im Winter 2016/17 (24.12.2016).

Im Regierungsbezirk Münster dagegen wurden in den angrenzenden Kreisen zuletzt Fälle von Geflügelpest am 15.04.2021 (kleiner Legehennen-Betrieb, Kreis Warendorf) und 03.05.2021 (Greifvogel, Kreis Coesfeld) amtlich festgestellt.

2. In welchem Umfang ist Personal der Veterinärabteilung mit der Situation der durch die Vogelgrippe verhängten Stallpflicht insbesondere der Kontrolle der Einhaltung der verhängten Auflagen beschäftigt bzw. gebunden?

Beim Fachdienst 39 („Veterinäramt“) gingen seit Beginn der Aufstallungspflicht/„Stallpflicht“ insgesamt 30 Hinweise auf Verstöße gegen diese Aufstallungspflicht ein, die i.d.R. eine Vor-Ort-Kontrolle durch

Mitarbeiter/innen des Veterinäramtes zur Folge hatten; teilweise waren auch Nachkontrollen erforderlich.

Aber bereits zu Beginn der Geflügelpest 2020/21, im November 2020 hatte das Veterinäramt in einer sehr aufwändigen Aktion alle bekannten Geflügelhalter des Kreises angeschrieben und auf die ggf. drohende Gefahr der Geflügelpest hingewiesen. Mit einer beigefügten Eigenkontroll-Checkliste zu den gesetzlichen Biosicherheitsmaßnahmen konnten die Halter die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorgaben auch im Fall eines Ausbruchs der Geflügelpest vorbereitend abklären. Darin wurden auch ausdrücklich auf die Ausgestaltung einer „Schutzvorrichtung“ hingewiesen, für den Fall, dass eine Aufstallungspflicht angeordnet werden müsse.

3. Wie schätzen die Mitarbeiter*innen der Veterinärabteilung die Umsetzung der Stallpflicht im Kreis Recklinghausen ein?

Mäßig.

Während die Regelungen zur Aufstallpflicht den Landwirten präsent war, herrschte offensichtlich gerade bei Hobbyhaltern Unwissenheit. Dies ergaben nicht nur die durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen, sondern auch einige Anrufe von Hobbyhaltern im Veterinäramt.

4. Benachbarte Kreise haben die Stallpflicht bereits wieder aufgehoben. Plant die Kreisverwaltung diese Aufhebung auch im Kreis Recklinghausen umzusetzen?

Nur in den an den Kreis Recklinghausen westlich angrenzenden Kreisen/Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf besteht keine Aufstallpflicht mehr.

Aufgrund der im Regierungsbezirk Münster noch bestehenden Geflügelpest-Restriktionszonen kann dort die Aufstallpflicht noch nicht aufgehoben werden.

Der letzte Fall von Geflügelpest bei Hausgeflügel im Regierungsbezirk Münster wurde am 15.04.2021 im Kreis Warendorf amtlich festgestellt und kann voraussichtlich zum 17.05.2021 aufgehoben werden (Stand: 11.05.2021). Voraussichtlich unmittelbar danach wird wohl im ganzen Regierungsbezirk Münster die Aufstallpflicht aufgehoben werden können.

5. Gibt es Kenntnisse darüber, welche Kosten Geflügelzüchtern*innen im Kreis durch die Aufstallung und andere Auslagen entstanden sind?

Nein.

6. Plant die Verwaltung bei zukünftigem Aufkommen einer Geflügelpest alternative Prozesse der Gefahreneindämmung wie etwa der Einrichtung von Schutzzonen innerhalb des Kreises, die an der weitläufigen Größe des Kreises orientiert ist und zu einer verhältnismäßigeren Umsetzung führen würde?

Grundlage und oberstes Ziel der Geflügelpest-Bekämpfung - sei es die bisher geltende Geflügelpest-Verordnung oder das seit dem 21.04.2021 geltende neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL, Animal Health Law / VO (EU) 2016/429) - ist es, den Erreger nicht in Hausgeflügelbestände einzuschleppen. Denn dann müsste der betroffene Geflügelbestand gekeult werden und für die umliegenden Geflügelhaltungen wären einschneidende Restriktionen die Folge.

Großzügige Ausnahmen von der Aufstallpflicht mögen daher auf den ersten Blick tierfreundlich sein, im Falle aber des Eintrags der Geflügelpest in eine solche Haltung dann letztendlich für die Tiere das Todesurteil. Sie können daher keinesfalls die Aufstallpflicht in der Fläche ersetzen, insbesondere nicht in den Vogelzug-Rastgebieten.

Aufgrund der Mobilität der Wildvögel ist auch eine „scharfe“ Abgrenzung bestimmter (Schutz)Zonen nicht möglich. Auch mitten in Städten in NRW wurden in der Vergangenheit an Geflügelpest verendete Vögel gefunden!

Da auch der Kreis Recklinghausen Vogelzug-Rastgebiete hat und die Geflügelpest jedes Jahr wieder vor allem über den jährlichen Vogelzug im Herbst und Frühjahr auch in den Kreis Recklinghausen eingetragen werden kann (zuletzt Winter 2016/17), wird seitens des Veterinärarnates dringend empfohlen, zusätzlich zu den Stallungen sogenannte „Schutzvorrichtungen“ zu errichten. Diese „Schutzvorrichtungen“ bieten dem Geflügel zusätzliche Bewegungsfläche und dies dazu an der frischen Luft und der Sonne, was zudem Abwechslung für die Tiere bedeutet. „Schutzvorrichtungen“ müssen eine überstehende nach oben gegen Einträge gesicherte Abdeckung haben und gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherte Seitenbegrenzungen („Spatzendicht“).

Mit freundlichen Grüßen



Klimpel